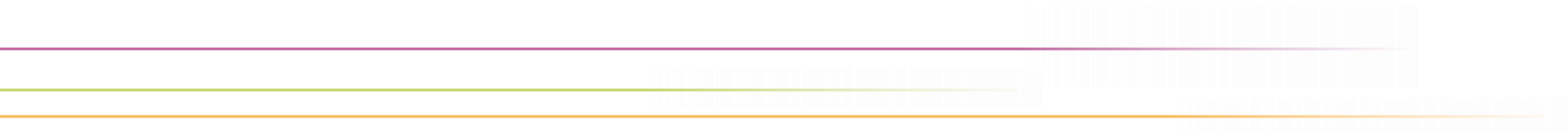


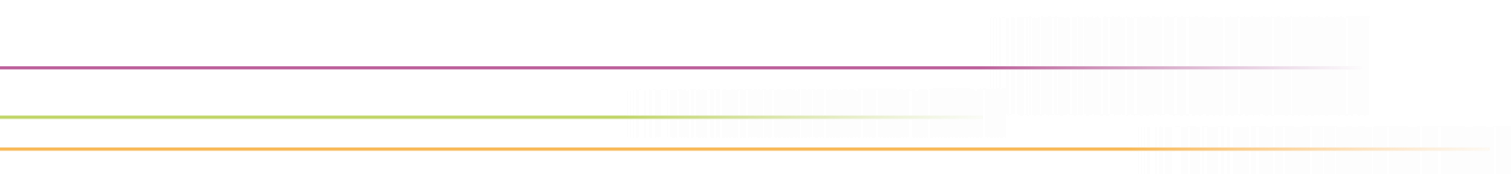
DEN
deutsches forschungsnetz



Aktuelle Rechtsprechung

82. DFN-Betriebstagung | 25.03.2025

Dr. iur. Jan K. Köcher
DFN-CERT Services GmbH



- ▶ LG München I, Beschluss v. 19.02.2025 – 25 O 9210/24 – Auskunftspflicht des E-Mailproviders über Bestandsdaten eines Nutzers bei Rechtsverletzungen in einem anderen Telemediendienst, bei dem sich der Nutzer mit dieser E-Mailadresse angemeldet hat.
- ▶ OLG München, Endurteil v. 31.07.2024 – 7 U 351/23 – Fristlose Kündigung eines Vorstands bei Weiterleitung dienstlicher E-Mails an seinen privaten Account

▶ Leitsätze:

- ▶ Der Betreiber eines E-Mail-Dienstes ist unabhängig davon, ob es sich bei ihm um einen interpersonellen Telekommunikationsdienst im Sinne des TKG handelt, als Anbieter eines digitalen Dienstes im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 TDDDG anzusehen.
- ▶ Ein Anspruch gegen einen Anbieter digitaler Dienste aus § 21 Abs. 2 TDDDG setzt nicht voraus, dass der inkriminierte Inhalt unmittelbar über den Dienst (hier: E-Mail-Dienst) des in Anspruch genommenen Anbieters verbreitet wird.

Sachverhalt

- ▶ Umstrittene Bewertungen auf einem Bewertungsportal zur Antragstellerin
- ▶ Betreiber des Portals musste nach Beschluss des LG unter anderem auch die Bestandsdaten zu den Bewertenden herausgeben
- ▶ Der Betreiber des Portals hatte nur E-Mailadressen
- ▶ Anspruch richtet sich gegen den E-Mailanbieter auf Herausgabe der Bestandsdaten zu den E-Mailadressen.

▶ § 21 TDDDG

- ▶ Abs. 2: Der Anbieter von digitalen Diensten **darf** darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, erforderlich ist. **In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.**
- ▶ Abs. 3: Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunfterteilung erforderlich, die vom Verletzten zu beantragen ist....

Begründung des Beschlusses

- ▶ Erwägungen
- ▶ Bewertungen verwirklichen potentiell Straftatbestände gemäß §§ 185, 186 StGB
- ▶ E-Mailanbieter ist Anbieter digitaler Dienste im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 TDDDG
 - ▶ Erfüllt die technischen Merkmale eines Dienstes im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG und in der Folge auch §§ 2 Abs. 1 , 21 Abs. 2 TDDDG
 - ▶ Kein Exklusivverhältnis zwischen TKG und TDDDG. Anbieter TKG kann gleichzeitig auch unter das TDDDG fallen. Beide Gesetze haben völlig unterschiedliche Regelungsfunktionen
- ▶ Kettenauskunft bei E-Mailanbieter zulässig
 - ▶ Keine Verbindung zwischen dem Anbieter des digitalen Dienstes und der Verbreitung des rechtsverletzenden Inhalts erforderlich. Dies ergebe sich weder aus Wortlaut noch aus Sinn des § 21
 - ▶ Sinn und Zweck ist die Schaffung einer effektiven Möglichkeit zur Verfolgung von Ansprüchen
 - ▶ Erforderlich weil viele Plattformen (absichtlich) nur rudimentär Daten von ihren Nutzern erheben
 - ▶ Für effektive Verfolgung muss es Verletztem ermöglicht werden, die Datenkette bis zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen
 - ▶ Verweis auf § 174 TKG nicht zumutbar, da die Strafverfolgungsbehörden nicht jede Tat verfolgen müssen
 - ▶ Keine Nachteile für den Anbieter, da die Kosten des Auskunftsverfahrens gemäß § 21 Abs. 3 Satz 7 TDDDG in jedem Fall durch den Antragsteller zu tragen sind

▶ Leitsätze

- ▶ Leitet der Vorstand einer AG über einen längeren Zeitraum betriebsinterne und teils vertrauliche geschäftliche E-Mails über Gehälter, Provisionsabrechnungen und Unternehmensvorgänge an seinen privaten E-Mail-Account weiter, stellt dies einen Verstoß gegen die DS-GVO und damit einen wichtigen Grund iSd § 626 Abs. 1 BGB dar.
- ▶ Vorbemerkung: Es handelt sich nicht um ein Urteil, das einen „normalen“ Arbeitnehmer betrifft! Allerdings enthält das Urteil in seiner Begründung interessante Erwägungen, die ggf. auch für Arbeitnehmer relevant sind.

Sachverhalt OLG München

- ▶ Der Vorstand versandte E-Mails mit vertraulichem Inhalt von seinem dienstlichen Account, wobei jeweils seine private E-Mailadresse auf CC gesetzt war (kein BCC, offene Weiterleitung)
- ▶ Er machte das aufgrund besorgniserregender Entwicklungen im Betrieb um sich gegen Ansprüche zu wappnen
- ▶ Er wendete ein, dass es zu keinen Geheimnisschutz und Datenschutzverstößen gekommen sei, da nur er auf seinen GMX-Account zugriffsberechtigt sei und auch nur er die Kennwörter kenne.
- ▶ Letztlich sei dies nichts anderes, als hätte er die Mails ausgedruckt und mit nach Hause genommen.

- ▶ Kann eine Weiterleitung dienstlicher Mails auf den privaten Account „an sich“ ein wichtiger Grund iSd § 626 Abs. 1 BGB sein?
 - ▶ Wichtiger Grund kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch die schuldhafte Verletzung von Nebenpflichten sein.
 - ▶ Verstoß gegen die DSGVO: „Zwar ist nicht jeder Regelverstoß und damit nicht jeder Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO schon „an sich“ als wichtiger Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB geeignet. Dies ist jedoch zumindest dann der Fall, wenn – wie streitgegenständlich – die unter Missachtung der Regelungen der DSGVO erfolgte Weiterleitung der E-Mails an den privaten Account des Klägers sensible Daten des Unternehmens und anderer Dritter betrifft.... Zu berücksichtigen war darüber hinaus, dass die Weiterleitung nicht ein singulärer Vorfall war.“
 - ▶ „Nach alledem kann in der streitgegenständlichen Weiterleitung der E-Mails ein wichtiger Grund iSd. § 626 Abs. 1 BGB „an sich“ liegen. Ein Vorstand ist demnach nicht anders zu beurteilen als ein Arbeitnehmer, dem es ohne Einverständnis des Arbeitgebers ebenso verwehrt ist, sich betriebliche Unterlagen oder Daten anzueignen oder diese für betriebsfremde Zwecke zu vervielfältigen.
 - ▶ Im zweiten Schritt prüfte das OLG, ob der Gesellschaft die Fortsetzung des Vertrags zumutbar war. Diese Abwägung fiel gegen den ehemaligen Vorstand aus. Hier ist zu berücksichtigen, dass bei Vorstandsdienstverträgen eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich ist.

Fazit OLG München

- ▶ Es handelt sich um einen besonderen Fall, der nicht 1:1 auf das „normale“ Arbeitsverhältnis übertragbar ist. Trotzdem gibt das Urteil einige interessante Fingerzeige:
 - ▶ Nicht jede Datenschutzverletzung ist geeignet als Nebenpflichtverletzung einen wichtigen Grund darzustellen
 - ▶ Gefährlich wird es aber dann, wenn die Weiterleitung einer Aneignung dienstlicher Informationen ohne Zustimmung des Arbeitgebers dient, insbesondere dann, wenn es sich um vertrauliche Inhalte des Arbeitgebers oder Dritter handelt und dies nicht nur als einmaliger Ausrutscher erfolgt.
 - ▶ Bezüglich der Aneignung macht das Gericht keinen Unterschied zwischen einer Weiterleitung und dem Ausdruck der Informationen.

Haben Sie noch Fragen?

DFN

► Kontakt

► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: koecher@dfn-cert.de

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

